

II-12400 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/276-Pr.2/90

Wien, 31. August 1990

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

5871 IAB

1990 -09- 03  
zu 5936 IJ

Parlament  
1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Robert Strobl und Genossen vom 5. Juli 1990, Nr. 5936/J, betreffend Grenzkontrollen nach kraftfahrrichtlichen Vorschriften durch Zollorgane, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Die Zollorgane haben neben den eigentlichen zollrechtlichen Bestimmungen bereits eine Vielzahl von Vorschriften zu vollziehen, die nicht in den ureigenen Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen. Dieser Umstand und das ständig steigende Verkehrsaufkommen an Österreichs Grenzen sowie die bestehende Personalnot haben bereits die Grenze der Belastbarkeit der Zollorgane erreichen lassen.

Unter den derzeitigen Gegebenheiten wäre die Übernahme weiterer Aufgaben folglich nur nach einer entsprechenden Vermehrung des Personalstandes in der Zollverwaltung möglich. Dem stehen jedoch die von der Bundesregierung beschlossenen Einsparungsmaßnahmen entgegen.

Darüber hinaus verfügen - mit Ausnahme einiger großer Grenzzollämter - die Zollämter nicht über hinreichend dimensionierte Amtsplätze, um kraftfahrrichtliche Kontrollen ohne Behinderung des eigentlichen zollamtlichen Abfertigungsdienstes durchführen zu können.

- 2 -

Eine Kontrolle aller einreisenden Fahrzeuge würde außerdem Verzögerungen bei der Abfertigung bzw. Stauungen an der Grenze bewirken. Ferner würde eine derartige Vorgangsweise der angestrebten Annäherung an die EG und dem damit verbundenen Ziel eines Abbaus der Grenzformalitäten widersprechen.

Auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens sind gemäß Art. 11 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 102 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes in kraftfahrrechtlicher Hinsicht und die Straßenverkehrsordnung durch den Landeshauptmann und in erster Instanz durch die Bezirksverwaltungsbehörden als Landesbehörden zu vollziehen. Daraus ergibt sich, daß den Zollorganen diesbezüglich keine Kompetenz zukommt.

Im Sinne eines konstruktiven Beitrages der Zollverwaltung zur Umsetzung kraftfahrrechtlicher Bestimmungen wird diese, trotz der oben dargestellten Situation, die Sicherheitsorgane z.B. bei Gewichtskontrollen in der bisher geübten Form weiter unterstützen und technische Einrichtungen, falls solche vorhanden sind, zur Verfügung stellen.